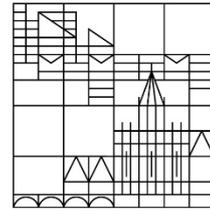


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 42/2025

**Satzung der Universität Konstanz über
den Zugang von Studienbewerberinnen
und Studienbewerbern zum Master-
studiengang M.Sc. Computer Science
for Industry and Business**

Vom 24. Juni 2025

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang M.Sc. Computer Science for Industry and Business

vom 24. Juni 2025

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. Nr. 114), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Mai 2025 die nachfolgende Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang M.Sc. Computer Science for Industry and Business beschlossen:

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulationen für den M.Sc. Computer Science for Industry and Business erfolgen zum Sommer- oder zum Wintersemester
- (2) Der Bewerbungsschlussstermin für das Sommersemester ist für alle Bewerberinnen und Bewerber der 15. Januar. Der Bewerbungsschlussstermin für das Wintersemester ist für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Visum für das Studium in Deutschland benötigen, der 30. April, für Bewerberinnen und Bewerber, die kein Visum für das Studium in Deutschland benötigen, der 30. Juni. Die Bewerbung, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein.
- (3) Die Studienbewerbung ist in der von der Universität vorgesehenen Form einzureichen.
- (4) Der Bewerbung sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. verifizierbarer Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a, ggf. mit einer beglaubigten Übersetzung auf Deutsch oder Englisch;
 - b. verifizierbares Transcript of Records (offizieller Notenausdruck);
 - c. eine Referenz auf das Notensystem der jeweiligen Hochschule, falls das Studium nicht in Deutschland absolviert wurde;
 - d. Nachweis über fachlich einschlägige Vorkenntnisse aus den Bereichen Mathematik und Informatik gemäß § 3 Abs. 2 b;
 - e. Nachweis über inhaltlich qualifizierende berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr gemäß § 3 Abs. 2 c;
 - f. Darlegung eines Studienvorhabens für den M.Sc. Computer Science for Industry and Business gemäß § 3 Abs. 3 d., welche Einblicke über die geplante Kurswahl und das Studienziel gibt;
 - g. Nachweis über Englischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 5;
 - h. Tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten, auf Deutsch oder Englisch).
- (5) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Über die Immatrikulation zum M.Sc. Computer Science for Industry and Business entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission für den M.Sc. Computer Science for Industry and Business.
- (2) Von der zuständigen Studienkommission wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1, Ziffer 1 LHG und einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, gemäß § 44 Abs. 1, Ziffer 2 LHG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Studienkommission Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum M.Sc. Computer Science for Industry and Business setzt das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens voraus. Die formale und inhaltliche Prüfung der Eignung erfolgt dabei in zwei Schritten. Die Auswahlkommission des M.Sc. Computer Science for Industry and Business entscheidet aufgrund der Bewerbungsunterlagen mittels festgelegter Pflichtkriterien und eines Punktevergabesystems über die Eignung für das Studium. Die Eignung liegt vor für Bewerberinnen und Bewerber, die alle Pflichtkriterien erfüllen und bei der Punktevergabe mindestens 20 Punkte erreichen.
- (2) Die Pflichtkriterien umfassen:
 - a) Ein mit mindestens der Gesamtnote 2,5 abgeschlossener, mindestens vierjähriger Bachelor-Studiengang im Umfang von 240 ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in der Regel aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerspektrum.

Oder

ein mit mindestens der Gesamtnote 2,5 abgeschlossener Master-Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in der Regel aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerspektrum.

Oder

ein mit mindestens der Gesamtnote 2,5 abgeschlossener, mindestens dreijähriger Bachelor-Studiengang im Umfang von 180 ECTS an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder im Ausland sowie weiterer Prüfungsleistungen (zusammen mind. 240 ECTS) an einer Hochschule in der Regel aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerspektrum. Zusätzlich kann die Auswahlkommission in begründeten Ausnahmefällen inhaltlich qualifizierende berufspraktische Erfahrung als weitere fach einschlägige Prüfungsleistung in einem Umfang von max. 30 ECTS anerkennen.

Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnern zu beachten.

- b) Den Nachweis von facheinschlägigen Vorkenntnissen in den Bereichen Informatik und Mathematik. Der Bereich Informatik umfasst dabei Kenntnisse in Programmiersprachen und -methodik. Der Bereich Mathematik umfasst Kenntnisse in Diskrete Strukturen, Logik, Lineare Algebra, Analysis und Numerik sowie Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik.
- c) Den Nachweis einer mindestens einjährigen, für den M.Sc. Computer Science for Industry and Business inhaltlich qualifizierenden berufspraktischen Erfahrung im Bereich Informatik oder in einer äquivalenten Disziplin.
- d) Englischkenntnisse mindestens auf einem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, gemäß § 3 Abs. 5.

Die Erfüllung der Pflichtkriterien ist Voraussetzung, um sich für das Punktevergabesystem zu qualifizieren. Bewerberinnen und Bewerber, die die Pflichtkriterien nicht erfüllen, werden Mangels Eignung vom weiteren Eignungsfeststellungsverfahren (Punktevergabesystem) ausgeschlossen und scheiden damit aus dem Bewerbungsverfahren aus.

- (3) Im Punktevergabesystem können insgesamt 35 Punkte über vier Kategorien vergeben werden. Werden mindesten 20 Punkte erreicht, liegt die Eignung zum Masterstudium für den M.Sc. Computer Science for Industry and Business vor und eine Zulassung wird ausgesprochen.
 - a) Abschlussnote: Für eine Abschlussnote kleiner gleich 1,5 werden 10 Punkte vergeben. Für eine Abschlussnote zwischen 1,6 und einschließlich 2,0 werden noch 5 Punkte vergeben.
 - b) Zusätzliche facheinschlägige Vorkenntnisse: Für fachlich einschlägige Vorkenntnisse, die über die geforderten akademischen Mindestanforderungen hinausgehen, gemäß § 3 Abs. 2 b. können bis zu 10 Punkte vergeben werden.
 - c) Inhaltlich qualifizierende berufspraktische Erfahrung: Für inhaltlich relevante Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr können bis zu 10 Punkte vergeben werden. Für die Vergabe der Punkte ist die inhaltlich relevante Anknüpfungsfähigkeit der erworbenen Berufskompetenzen an die Inhalte des geplanten Masterstudiums ausschlaggebend. Für die Nachweisform sind die Vorgaben des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft zu beachten.
 - d) Studienvorhaben: Bewerberinnen und Bewerber reichen ein Studienvorhaben ein, welches Auskunft über die beabsichtigte Kurswahl, die inhaltliche Schwerpunktsetzung und persönliche Motivation gibt. Für das Studienvorhaben können bis zu 5 Punkte vergeben werden. Für die Nachweisform sind die Vorgaben des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft zu beachten.

- (4) Die Auswahlkommission kann auf Grundlage des eingereichten Studienvorhabens gemäß § 3 Abs. 3 d, des Nachweises über facheinschlägige Vorkenntnisse, gemäß § 3 Abs. 2 b sowie des Nachweises über qualifizierende berufspraktische Erfahrung, gemäß § 3 Abs. 2 c individuelle Kursempfehlungen für den Studienplan festlegen.
- (5) Der Studiengang wird auf Englisch angeboten. Es sind Englischkenntnisse mindestens auf einem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich, wahlweise verifizierbar nachgewiesen mindestens durch:
- a) einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe 1 und 2 an einer Schule in Deutschland, abgeschlossen mit der Note befriedigend oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung)
 - b) die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Fachkursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang eines vorangegangenen Studiums im Europäischen Wirtschaftsraum (siehe Anhang 1) oder der Schweiz
 - c) die erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei Fachkursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang eines vorangegangenen Studiums im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und dem Verfassen der Abschlussarbeit auf Englisch
 - d) Test of English as a Foreign Language (TOEFL-iBT) von mindestens 90 Punkten (internet-based) (institution code, name and type: B226 U Konstanz Dept Comp/Info Sci)
 - e) International English Language Testing System (academic IELTS) Testergebnis mindestens Band 6.0
 - f) Cambridge First Certificate in English (FCE), mindestens Grade C
 - g) Nachweis über einen Sekundarschul- oder Bachelor-Abschluss oder über mindestens ein Auslandssemester an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung in den folgenden Ländern: USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, Südafrika.

Die Nachweise und Testergebnisse müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung eingereicht werden. Die Testergebnisse dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein.

Nachweise eines Studiums auf Englisch aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz oder den oben genannten Ländern gemäß Buchstabe g) sind nicht ausreichend. Sprachtests von anderen Hochschulen können nicht akzeptiert werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Anlage

Liste der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Stand April 2019

(Quelle: Auswärtiges Amt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/02-ewr-eu/606444>)

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Konstanz, 24. Juni 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -